

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30

Ausgegeben Oppeln, den 27. Juli 1906.

1906

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 33 der Gesetz-Sammlung, S. 289; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft II zu Winzenberg, im Kreise Grottkau, S. 289; Grundsteuer-Meinertrags-Ueberschuß im Prozentsatz, welcher bei der Veranlagung von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken zu Gemeindeabgaben in der Provinz Schlesien für das Rechnungsjahr 1905 maßgebend ist, S. 293; Verleihung des Rechts zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfessel an den Ingenieur Frank, S. 293; Verlosung in Berlin, S. 293; desgl. in Cottbus, S. 293; Bestellung des Gendarmerie-Oberwachtmeisters Spallek in Preußisch-Herby zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, S. 293; Befegung der Kreisierarzstelle für den Kreis Cosel, S. 293; Anlage von Schneewehren an der Eisenbahnstrecke Dels-Kreuzburg D.-S., S. 294; Aufnahme in das Waisenhaus Dranienburg, S. 294; Bau einer Chaussee von Mesnashin über Kochaniez nach dem Bahnhofe Jaborowitz, S. 295; Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, S. 295; Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Reichezin“, S. 295; desgl. „Georg Müller“, S. 295; desgl. „Dchojcz 2“, S. 296; desgl. „Dchojcz 3“, S. 296; desgl. „Königin Luise 2“, S. 296; desgl. „Groß-Thurze“, S. 297; Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau für das Wintersemester 1906/07, S. 297; Kursus an der Königlichen höheren Maschinenbauschule in Breslau, S. 297; Bezirksveränderung im Kreise Neisse, S. 297; Viehseuchen, S. 298; Personalnachrichten, S. 298; Sonderbeilage, enthaltend Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

620. Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10737 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel, vom 28. Juni 1906, unter

Nr. 10738 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg, vom 31. März/4. April 1906, und unter

Nr. 10739 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 28. Juni d. J. (Gesetzsamml. S. 185) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, vom 28. Juni 1906.

626. **Statut**
für die
Entwässerungs-Genossenschaft II zu Winzenberg,
im Kreise Grottkau.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung

Winzenberg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Jorchmann in Brieg vom 25. November 1905, meliorationstechnisch am 21. Dezember 1905 und landespolizeilich am 29. Dezember 1905 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind dieje-

nigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft II zu Winzenberg“ und hat ihren Sitz in Winzenberg.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aussicht beauftragte Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergabung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich im Interesse der Vorflut zugezogenen und insolgedessen beitragsfreien Flächen zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten, von dem Unternehmen Vorteil genießenden Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur

Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je

angefangene fünf Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. —

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zufall ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es

erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind und der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszufahren und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden

nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in derjenigen Gemeinde, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nuzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Grottkau aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung

tung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Kiel, den 2. Juli 1906.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Podbielski. Beseler.

Zu I. Gb. 6783. — Ib. XIX. 2644.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

617. Bekanntmachung. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1905 in der Provinz Schlesien 313,5 vom Hundert des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 13. Juli 1905.

Der Minister

für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

J. A.: Große-Peage.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

611. Dem bei dem Oberschlesischen Dampfkesselüberwachungsverein in Kaitowitz beschäftigten Ingenieur Franz ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Juli d. Js. — III 5285 — das Recht verliehen worden, zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung.

Oppeln, den 16. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B. Selzer.

I. G. XXIV. 6598.

614. Dem Arbeitsausschuß der internationalen Sportausstellung 1907 zu Berlin hat der Herr Minister des Innern unterm 3. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Auspielung von Gegenständen, die von den ausstellenden Firmen der internationalen Sportausstellung 1907 anzukaufen sind, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 2444 Gewinne im Gesamtwerte von 40000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Mai 1907 in Berlin stattfinden.

Die Herrn Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 17. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B. Selzer.

I. G. VII. Nr. 6575.

627. Dem Vorstande des Lausitzer Renn- und Pferdezücht-Bereins in Cottbus ist vom Herrn Minister des Innern unterm 10. Juli d. Js. die Erlaubnis erteilt worden, eine Verlosung von edlen Zuchtieren und Silbergeräten zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je 2 Mark ausgegeben werden und 5702 Gewinne im Gesamtwerte von 110000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 14. und 15. Dezember 1906 in Cottbus stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 20. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B. Diez.

I. G. VII. 6836.

631. Bekanntmachung. Durch die gemeinschaftliche Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 22. Juni 1906 (Justizministerialblatt Seite 174) ist der mit der Wahrnehmung der Funktionen eines Grenz- und Polizeikommissars in Preussisch-Herby, Kreis Lublinitz, betraute Gendarmerie-Oberwachtmeister Spallek zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Oppeln, den 20. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Wurmb.

Ia VI. Nr. Nr. 7345.

634. Bekanntmachung. Die Kreistierarztstelle für den Kreis Cosel mit dem Wohnsitz in Cosel ist infolge Ablebens des Kreistierarztes Arnheim neu zu besetzen.

Der Viehbestand des Kreises Cosel betrug nach dem Ergebnisse der letzten Zählung 7092 Pferde, 27659 Rinder, 5653 Schafe, 17228 Schweine und 5492 Ziegen.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugnis zur Anstellung als beamteter Tierarzt besitzen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis spätestens zum 15. August d. Js. bei mir melden.

Oppeln, den 23. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jürgensen.

II. XII. Nr. 7419.

630. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Anlage von Schneewehren an der Eisenbahnstrecke Dels-Kreuzburg D.-S. je eines Teilstücks der zu Konstadt-Ellguth belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuchblatt	Kataster-Bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
1	Konstadt-Ellguth Blatt 7	5	zu 257/103 etc	2	03	Bauer Karl Hanke in Konstadt-Ellguth,
2	dto. 118	5	zu 257/103 etc.	2	55	August Scherholz daselbst,
3	dto. 3	5	zu 257/103 etc.	2	39	Bauer Christian Vortsch daselbst.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- der am 28. Juni 1906 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
- die Grunderwerbskarte und
- das Vermessungsregister

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers zu Konstadt-Ellguth zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden. Die Einwendungen sind bei dem Königlichen Landratsamt in Kreuzburg D.-S. schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 20. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

I. G. XXI. Nr. 6756.

3 B. Die z.

615. A n f n a h m e in das Waisenhaus Dranienburg.

Das Königliche Waisenhaus zu Dranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Ulise Henriette, Gemahlin des Großen Kurfürsten.

Zu diesem finden nur **arme**, in der evangelischen Religion erzogene Waisenkinder — Knaben und Mädchen — deren Eltern einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, im Alter von 8 bis 10 Jahren Aufnahme. Vor der Aufnahme sind beizubringen: 1. Geburts- und Taufschein des Kindes; 2. der Totenschein des Vaters oder der Eltern; 3. ein Nachweis über die Unbescholtenheit und Ehrbarkeit der Eltern, sowie die notorische Armut derselben; 4. die Bescheinigung eines öffentlich approbierten Arztes über die Gesundheit des Kindes, insbesondere darüber, daß es zu keiner ansteckenden oder schweren, die Anstalt etwa gefährdenden Krankheit veranlagt sei; 5. ein Impfsattest, sowie endlich 6. die Erklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige.

Vor der Aufnahme in die genannte Anstalt hat der Gesuchsteller einen Revers zu unterschreiben, in welchem er sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des betreffenden Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung zu

unterwerfen hat.

Außerdem besteht die Vorschrift, daß die in das Waisenhaus aufgenommenen Mädchen ein Jahr lang nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich beschäftigt werden.

Das auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) aus der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf den Aufnahmetag folgenden Monat ab zur Klasse des Waisenhauses eingezogen und im Interesse des Kindes für die Zeit seines Verbleibens in der Anstalt zinsbar angelegt.

Bei der Entlassung kommt das Waisengeld nebst den aufgelaufenen Jahreszinsen dem Anstaltszöglinge unverkürzt zu gute.

Bewerbungen um die Eingangs genannten Stellen sind unter Beifügung der zu 1—6 genannten Zeugnisse bei der Königlichen Regierung anzubringen.

Wir machen auf das Vorhandensein dieser **segenreichen Anstalt ganz besonders aufmerksam.**

Potsdam, den 3. Mai 1904.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. 2864/4.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Bei der Aufnahme werden Kinder verstorbener Lehrer in erster Linie berücksichtigt.

Oppeln, den 17. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Flottwell.

IIa. V. 6907.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

616. Bekanntmachung. Der Wegebauzweckverband Kochanitz beabsichtigt, den Bau einer Chaussee von Mesnaschin über Kochanitz nach dem Bahnhofe Zaborowitz und von dort bis zum Anschluß an die gepflasterte Dorfstraße Zaborowitz als Pflasterstraße I. Ordnung.

Bevor der Bezirksausschuß über die deichpolizeiliche Genehmigung dieser Anlage Beschluß faßt, werden alle Beteiligten aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage bis zum 23. August 1906 bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Das Chausseeprojekt und die dazu gehörige Zeichnung können bis zum 23. August während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Kreis-
ausschusses zu Cosel O.S. eingesehen werden.

Oppeln, den 16. Juli 1906.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Zieh. m.

Ö. 06. Nr. 716/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**619. Aufkündigung
Schlesischer Pfandbriefe.**

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 28. Dezember 1906 oder, soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. 11 für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Breslau, den 15. Juli 1906.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

**621. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-
Bergwerk „Leschczin 11“ bei Stanowitz,
Kreis Rybnik O.S.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. März 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Leschczin 11“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situations-

m n o p q r s t u v w x y z bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Stanowitz und Königlich Forst Rybnik, Oberförsterei sowie in den Gemeindebezirken Sczeykowitz und Stanowitz, in dem Kreise Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 11. Juni 1906.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlich Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 11. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**622. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-
Bergwerk „Georg Müller“ bei Stanowitz,
Kreis Rybnik O.S.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 20. März 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Georg Müller“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Stanowitz, Ballowitz, Königlich Forst Rybnik, Oberförsterei und Belsk sowie in den Gemeindebezirken Sczeykowitz und Stanowitz, in dem Kreise Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 11. Juni 1906.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 11. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt,
Schmeißer.

623. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Dchojez 2“ bei Dchojez,
Kreis Rybnik.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 5. März 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Dchojez 2“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Dchojez und Golleow sowie in den Gutsbezirken Golleow und Königl. Forst Rybnik, Oberförsterei, in dem Kreise Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 22. Juni 1906.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt,
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gleiwitz zu Gleiwitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 22. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt,
Schmeißer.

624. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Dchojez 3“ bei Dchojez, Kreis Rybnik.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 5. März 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Dchojez 3“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188999 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertneunundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Dchojez und Golleow sowie in dem Gutsbezirk Königl. Forst Rybnik, Oberförsterei, in dem Kreise Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 22. Juni 1906.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt,
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gleiwitz zu Gleiwitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 22. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt,
Schmeißer.

625. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Königin Luise 2“ bei Dchojez, Kreis Rybnik.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 5. März 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Königin Luise 2“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a b c d e f g h i bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Dchojez und Golleow, sowie in dem Gutsbezirk Königl. Forst Rybnik, Oberförsterei, in dem Kreise

Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 22. Juni 1906.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gleiwitz zu Gleiwitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 22. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

628. Bekanntmachung

der Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Groß-Thurze bei Groß-Thurze, Kreis Rybnik OS.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. März 1906 präsentierten Mutung wird der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Neustädtische Kirchstraße 15, unter dem Namen

Groß-Thurze

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a b c d e bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 659 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend sechshundert neun und fünfzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Groß-Thurze, Klein-Thurze, Krofuschowitz, Gzirsowitz und in dem Gutsbezirk Groß-Thurze, in dem Kreise Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 28. Juni 1906.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-

gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 28. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

613. Das **Vorlesungs-Verzeichnis** der Universität für das **Winter-Semester 1906/07** ist erschienen und während der Dienststunden Vormittags von 8—1 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Uebersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Uebersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 18. Juli 1906.

Rektor und Senat der königlichen Universität.

618. Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 15. Oktober 1906.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3jährige Praxis.

Die Reisezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

I. G. XXVII. Nr. 6741.

629. Beschluß.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Meisse beschließt auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach erfolgter Zustimmung der Beteiligten, die Parzellen des Gutsbezirks Bischofswalde

Kartenblatt 2 Nr. 61/25 Grund-			
buch Band IV Bl. 198	. . .	17 ar	12 qm.
Kartenblatt 2 Nr. 62/25 Grund-			
buch Band IV Bl. 198	. . .	10 "	17 "
Kartenblatt 2 Nr. 63/25 Grund-			
buch Band IV Bl. 198	. . .	9 "	50 "
Kartenblatt 2 Nr. 64/25 etc. Grund-			
buch Band IV Bl. 198	. . .	9 "	71 "

Kartenblatt 2 Nr. 65/25 etc. Grund-
buch Band IV Bl. 198 . . . 9 ar 87 qm.
Kartenblatt 2 Nr. 66/25 etc. Grund-
buch Band IV Bl. 198 . . . 9 „ 75 „
Kartenblatt 2 Nr. 67/26 Grund-
buch Band IV Bl. 198 . . . 1 „ 91 „

zusammen 68 ar 03 qm.

groß, von dem Gutsbezirk Bischofswalde abzu-
trennen und mit dem gleichnamigen Gemeinde-
bezirk zu vereinigen.

Reiße, den 9. Juli 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

von Jerin. Moecke. Franke.

Ausgefertigt.

Reiße, den 10. Juli 1906.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

von Jerin.

Ausfertigung J.-Nr. 8675. R. A.

633. Viehseuchen.

Festgestellt.

Milzbrand. Kreis Beuthen: Kuh des Berg-
invaliden Paul Pudhga in Josefsthäl.

Schweineseuche. Kreis Reiße: Schweine des
Stellenbesitzer Josef Weißner in Franzdorf; Kreis
Tarnowitz: Schwein des Kutschers Barowski in
Stadt Tarnowitz.

Rotlauf. Kreis Beuthen: Schwein des
Bergmanns Peter Wydera aus Dolken; Kreis
Gleiwitz: Schwarzviehbestand des Lehrers Gaebler
in Lost, Schwein des Einliegers Johann Nowara
zu Boguschütz; Kreis Rattowitz: Schwarzviehbestand
des Hausbesizers Franz Czogalla zu Balzen-
halde; Kreis Lublinitz: Schwarzviehbestand der
Ackerbürgerwitwe Elisabeth Mierzwa in Woißknif
und des Dominiums Helenenthal; Kreis Pleß:
Schwarzviehbestand des Häuslers Albert Gwoßdz
aus Guhrau; Kreis Tarnowitz: Gehöft des Haus-
besizers Peter Zurek I sowie der Agathe Dolibog
in Radzionkau, Schwein des Hoteliers Rothfegel
in der Stadt Tarnowitz; Kreis Zabrze: Schwein
des Bäckermeisters Alfons Hampel in Ruda.

Erlöschen.

Rotlauf. Kreis Gleiwitz: Schwarzviehbestände
der Stellenbesitzer Anton Kluka zu Boguschütz-
Salesche und Josef Bytomski zu Boguschütz;
Kreis Tarnowitz: Schweinebestand des Hoteliers
Rothfegel in Stadt Tarnowitz; Kreis Zabrze:
Schweinebestand der Stellenbesitzer Constantin
Gielowski in Rudahammer und Dworzak in
Ruda = Glückauf = Colonie, Schweinebestand des
Schlachthausverwalters Johann Pluta, Haus-

besizers August Pawellet in Ruda und Gruben-
arbeiters Paul Einnemer in Ruda-Wäldchen.

Schweineseuche. Kreis Reiße: Schweine
des Häuslers Josef Schlegel in Conradsdorf und
des Stellenbesizers Bernhard Thienel in Charlotten-
thäl; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Berg-
manns Wiedemann in Ruda-Glückauf-Colonie.

Wadsteinblattern. Kreis Zabrze: Schweine-
bestand des Bergmanns Alois Zawierucha und
des Hausbesizers Eschentschel in Glückaufcolonie,
des Bergmanns Thomas Kempa und Werkarbeiters
Carl Borecki in Rudahammer.

632. Personalmeldungen der Regierung Oppeln.

I. Auszeichnungen.

Verliehen:

der Rote Adler-Orden IV. Klasse dem Ritter-
gutsbesitzer Herrmann Ketter in Wendzin,
Kreis Lublinitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Gutsvogt
Philipp Grzimoż und dem Gutskutscher Franz
Gabriel in Łaskowiz, Kreis Rosenberg, dem
Schäfer Julius Diebel in Rzętyż, Kreis
Cosel, dem Rechtsanwalts-Büreauvocesteher
Hennig in Ratibor, dem früheren Stadt-
leihamtskontrollleur Hentschel in Ratibor,
dem Kreiswegewärter Wanjek zu Zauditz,
Kreis Ratibor.

II. Sonstige.

Erteilt: der Lehrerin Anna Köbner in
Sohrau D. S. die jederzeit widerrufliche Erlaubnis
zur Annahme einer Stelle als Erzieherin bezw.
Hauslehrerin im Reg.-Bez. Oppeln.

Bestätigt: die Wiederwahl des Ratmanns
und Kammerers Adolf Hoffmann in Konstadt
als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem
23. Januar 1907 beginnende Amtsdauer von
sechs Jahren, die Wiederwahl des praktischen
Arztes Klemens Ddralek und des Obersteigers
a. D. Karl Runze in Nicolai als unbesoldeter
Ratsherr für eine mit dem 31. Dezember 1911
abschließende Amtsdauer.

Ernannt: der Vizelfeldwebel Richard Kopyczk
in Boguschütz zum Kreisboten daselbst, Regierungs-
Militär-anwärter Kirchner zum Regierungs-
sekretär, der Regierungsbaumeister Anze in
Oppeln zum Landbauinspektor, der Königl.
Staatsanwalt Dr. von Dewiz in Oppeln
zum Regierungsrat.

Bereidigt: der Landmesser Rudolf Bassel
in Rattowitz.